

GROSSER RAT

GR.18.133

VORSTOSS

Motion Rolf Haller, EDU, Zetzwil (Sprecher), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 19. Juni 2018 betreffend Änderung § 10 Absatz 3 des Dekrets über die Begnadigung

Text:

§ 10 Absatz 3 des Dekrets über die Begnadigung vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2011) soll wie folgt geändert werden:

§ 10 Absatz 3 (neu):

Hierauf eröffnet der Präsident / die Präsidentin der Kommission für Justiz, oder der Präsident / die Präsidentin der Subkommission Begnadigungen, in den Fällen, die in die ordentliche Entscheidungsbefugnis des Grossen Rats gehören, sowie in jenen, die der Grosse Rat gemäss Absatz 2 an sich gezogen hat, das Kommissionsprotokoll, indem er oder sie *unter* Angabe der Personalien des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin die Delikte, die ausgefallte Strafe, die geltend gemachten Begnadigungsgründe sowie die Anträge des Departements für Volkswirtschaft und Inneres und der Kommission für Justiz bekannt gibt.

Begründung:

Ein Begnadigungsgesuch wird nur gestellt, wenn vorgängig eine rechtsgültige Verurteilung erfolgt ist. Gerichtsverhandlungen, vor allem solche vor Strafgericht, sind grundsätzlich öffentlich und Personalien, Familiensituation, angeklagte Straftatbestände etc. werden durch das Gericht in Erfahrung gebracht und sind daher sämtlichen im Gerichtssaal Anwesenden zugänglich.

Die Offenlegung dieser sehr persönlichen Daten und Informationen geschehen jeweils zu Beginn einer Gerichtsverhandlung und zu einem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschuldigte noch nicht verurteilt ist. Mit anderen Worten, werden diese Daten und Informationen über die beschuldigte Person auch dann bekannt, wenn anschliessend ein Freispruch erfolgt.

Weshalb im Falle einer Begnadigung, der eine rechtsgültige Verurteilung vorangegangen ist, die Personalien des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin geheim gehalten werden, ist aus Sicht der Motionäre nicht nachvollziehbar und in keiner Weise gerechtfertigt.

Wer ein Begnadigungsgesuch stellt, soll deshalb auch seine Personalien vor dem gesamten Grossen Rat offen legen müssen, wie dies an den Gerichtsverhandlungen, wie bereits ausgeführt, gang und gäbe ist.

Es versteht sich von selbst, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Medien, wie dies bei Gerichtsverhandlungen üblich ist, mit den Initialen oder geänderten Namen berichten müssen.

Mitunterzeichnet von 39 Ratsmitgliedern